

Der Täter kann diese Handlung selbst vornehmen, oder er kann sie durch einen Dritten vornehmen lassen, der u. U. selbst wieder in Ausübung eines Berufes wie er tätig geworden ist und dann auch als Täter bestraft werden kann.

Der Tatbestand ist mit dem Anbieten, Gewähren usw. bereits vollendet. Es ist also nicht erforderlich, daß es zu der geplanten und in Aussicht genommenen bevorzugten Gegenleistung gekommen ist.

Der Täter muß vorsätzlich handeln. Dies gilt für beide Ziffern des § 2 WStVO. Im Falle der Ziff. 2 muß er außerdem in der Absicht tätig werden, sich oder einem anderen Waren oder Leistungen bezogen zu verschaffen. Es handelt sich dabei um das Ziel der Tat.

Bei allen Kompensationsgeschäften ist außerdem zu prüfen, ob der Täter ein Verbrechen nach § 1 WStVO begangen hat. Eine Verurteilung nach § 1 WStVO ist allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn z. B. gleichzeitig ein Beiseiteschaffen größerer Mengen Nahrungsmittel vorliegt, durch das die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet wurde.<sup>82)</sup>

## 7. Die Blankettbestimmung des § 9 WStVO

Bei der Ausarbeitung der Wirtschaftsstrafverordnung war man davon ausgegangen, daß es nicht möglich ist, bei der Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens alle denkbaren Angriffe gegen die Wirtschaft in einzelnen Straftatbeständen zu erfassen.<sup>83)</sup>

Da die weitere Entwicklung noch nicht völlig klar zu übersehen war, auf der anderen Seite aber die Notwendigkeit bestand, unseren ständig fortschreitenden wirtschaftlichen Aufbau gegen jegliche Angriffe zu schützen, fügte man die Blankettbestimmung des § 9 WStVO ein. Diese Bestimmung hat die ihr zugedachte Aufgabe des Schutzes unserer Wirtschaft voll erfüllt; ohne sie wären viele wichtige wirtschaftliche Verhältnisse den mannigfaltigsten Angriffen schutzlos ausgesetzt gewesen. Aber das wurde mit Hilfe dieser Bestimmung verhindert. Wäre man einen anderen Weg gegangen und hätte weitere Einzeltatbestände in die Wirtschaftsstrafverordnung aufgenommen, so hätte das eine völlige Unübersichtlichkeit zur Folge gehabt, da angesichts der stürmischen Entwicklung und der sich rasch ändernden ökonomischen Bedingungen die Tatbestände bald überholt bzw. bald nicht mehr ausreichend gewesen wären.

Die Anwendung des § 9 WStVO führte jedoch in der Vergangenheit teilweise zu Ergebnissen, die mit der Wahrung der demokratischen Ge-

<sup>82)</sup> Vgl. hierzu Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 1, S. 208 f.

<sup>83)</sup> Vgl. W. Weiß, Erläuterung zur Wirtschaftsstrafverordnung in „Wirtschaft und Recht“, Deutscher Zentralverlag 1948, S. 27.